

**WAHLORDNUNG
für den Kinder- und Jugendbeirat
der Stadt Quickborn**

(Neufassung)

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Quickborn hat die Ratsversammlung der Stadt Quickborn folgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 2

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 7 bis 21 Jahre, die im Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 6 Wochen mit dem Hauptwohnsitz im Wahlgebiet gemeldet sind. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl.

(2) Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) In das Wählerverzeichnis werden alle am 35. Tage vor Beginn der Wahl gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen und auf Antrag bis zum 4. Tag, 12.00 Uhr, vor Beginn der Wahl.

§ 3

Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis 21 Jahre, die wahlberechtigt sind.

§ 4

Wahlorgane sind:

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter
2. der Wahlvorstand

§ 5

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft den Wahlvorstand und setzt den Zeitraum der Wahl fest.

(3) Der Wahlvorstand muss aus einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer bestehen.

(4) Die Wahl findet an bis zu sechs aufeinanderfolgenden Tagen in verschiedenen Wahllokalen statt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Örtlichkeiten zur Durchführung der Wahl.

§ 6

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert unmittelbar nach Festsetzung des Wahlzeitraumes Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge.

(3) Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag (18.00 Uhr) vor Beginn der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbaren Bewerberinnen und/oder Bewerber in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und

Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Kinder- und Jugendbeirat anzunehmen.

(5) Jeder Wahlvorschlag zum Kinder- und Jugendbeirat muss mindestens von fünf wahlberechtigten Personen mit Angaben in Blockschrift über deren Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum durch Unterschrift unterstützt werden.

§ 8

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge. Die Prüfung kann auf die Verwaltung übertragen werden.

(2) Ein Wahlvorschlag kann zurückgewiesen werden, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veröffentlicht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens 20 Tage vor Beginn der Wahl.

§ 9

Spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl ist jede und jeder Wahlberechtigte über ihre und seine Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der oder des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlraumes,
3. die Angabe des Wahlzeitraumes,
4. die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Mitteilung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen.

§ 10

(1) Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel ohne Wahlumschlag.

(2) Der Stimmzettel wird für alle Wahlberechtigten in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hergestellt.

(3) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen und Anschriften der Kandidatinnen oder der Kandidaten enthalten.

§ 12

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte fünf Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und/oder Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 13

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als fünf Bewerberinnen und/oder Bewerber angekreuzt sind,
4. den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 14

(1) In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und/oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 11. Sitzes mehrere

Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend.

(2) Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates aus, verliert es sein aktives Wahlrecht gem. § 2 Abs. 1, oder verzichtet es auf sein Mandat, so geht dieses an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmzahl über, es sei denn, dass der Beirat bereits aus mehr als 11 Mitgliedern besteht.

§ 15

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach Prüfung durch den Wahlvorstand durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

§ 16

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten unregelt lässt, gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 17

Die Stadt Quickborn ist berechtigt, die für die Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber gem. § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

§ 18

Die Wahlordnung vom 14.12.1995, aktualisiert am 29.3.2004 wird durch diese ersetzt.

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Änderungen dieser Wahlordnung werden von der Ratsversammlung nach Anhörung des Kinder- und Jugendbeirates beschlossen.

Stadt Quickborn, 25.03.2024

Beckmann
Bürgermeister